

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage Büchlberg (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/EWS)**

**vom 29.November 2024**

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.Juni 2024 (GVBl. S.98) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zum Gebiet Büchlberg gehören nachfolgende Ortschaften:

Büchlberg, Draxing, Mitterbrünst, Tannöd, Saderreut, Gutwiesen,  
Eberhardsberg, Manzenberg, Kammerwetzdorf, Haizing, Gummering,  
Edthof, Freihof, Schwieming, Schwolgau.

Zur Entwässerungseinrichtung gehört auch die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft“

§ 13 Abs. 4 wird angefügt:

„Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner“

§ 13 Abs. 5 wird angefügt:

„Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Grundschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 01.März, 01.Juni, 01.September und 01.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024  
GEMEINDE BÜCHLBERG

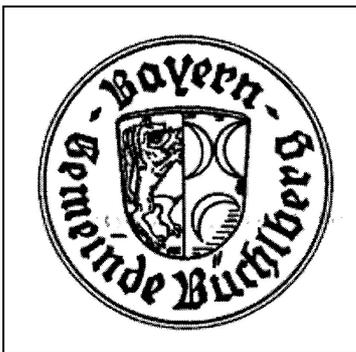
*Joel Hasenöhr*

Hasenöhr  
1. Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage Büchlberg (Beitrags- und  
Gebührensatzung BGS/EWS) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2  
Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983  
(GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung  
bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den  
Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am  
02.01.2025.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der  
Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der  
Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk  
vorzulegen.



Büchlberg, 02.01.2025  
**GEMEINDE BÜCHLBERG**

*Joel Hasenöhl*

Hasenöhl, 1. Bürgermeister